

VSN – Tariffinformation

Zur einheitlichen Vorgehensweise bei der Übergangsregelung zur Gültigkeit der Schüler-Sammel-Zeit-Karten (SSZK) und VSN-Kundenkarten für das Schuljahr 2017/2018

Schuljahresbeginn 2017/2018 ist am Donnerstag, den 03.08.2017

Hinweise und Übergangsregelungen für die Schülerbeförderung:

Rechtzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres, informieren wir Sie über die Übergangsregelung zur Anerkennung der SSZK und Kundenkarten zur einheitlichen Anwendung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet.

Für das neue Schuljahr 2017/2018 haben die Vordrucke der SSZK eine „**hellblaue**“ Grundfarbe. Auf Grund der vereinheitlichten Berechnungsgrundlage (10,5 Schülermonatskarten pro Schuljahr) gelten die SSZK das gesamte Schuljahr, vom 01.08. bis 31.07., nicht aber während der Sommerferien (**d.h. auch an schulfreien Tagen, sowie an Sonn- und Feiertagen**).

Wie bereits im vergangenen Schuljahr werden die „Butterfly-SSZK“ nicht mehr unterschrieben, sind dafür jedoch **zwingend mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen** (ein mitgeführter Schülerschein ist **nicht** mehr ausreichend). Für das Anbringen des Lichtbildes ist eine Frist bis einschl. 18.08.2017 eingeräumt. Für Bereiche mit anderen als der in Niedersachsen geltenden Ferienregelung, wird für das Anbringen des Lichtbildes eine Frist von 14 Tagen nach Schulbeginn eingeräumt.

Da sich die Ausgabe der SSZK für das neue Schuljahr erfahrungsgemäß um einige Tage verzögert, sind die SSZK 2016/2017 **bei anspruchsberechtigten** Schülern noch bis **einschließlich 18.08.2017 übergangsweise anzuerkennen**.

Schüler, die ab 21.08.2017 noch nicht im Besitz einer gültigen und vollständigen SSZK sind, haben den tarifmäßigen Fahrpreis zu entrichten oder eine vorläufige Fahrbescheinigung vorzulegen (Geltungsdauer längstens 14 Tage; Verlängerung nicht möglich; nach Ablauf der Geltungsdauer sind diese Fahrbescheinigungen einzuziehen).

Die Ausgabe der neuen SSZK erfolgt zu Beginn des Schuljahres durch die Schulen. Darum sind Schüler, die nicht im Besitz einer SSZK des Vorjahres sind, **am ersten Schultag (03.08.2017) ohne Fahrausweis zu befördern**. Es ist **kein Fahrgeld** zu erheben.

Die Kundenkarten zum Erwerb der Schülerzeitkarten müssen ab Montag, den 21.08.2017 vollständig ausgefüllt sein. Bis dahin haben Kundenkarten **auch ohne Bestätigung der Schulen/Ausbildungsbetriebe und Verkehrsunternehmen Gültigkeit**.